

Stadtverwaltung Postfach 1769 26587 Aurich

## Öffentliche Bekanntmachung

Fachdienst  
Ordnung / Bürgerdienste

Sachgebiet  
Ordnungswesen

Bearbeitet von  
Herrn Losse

Adresse  
Stadtverwaltung  
Bgm.-Hippen-Platz 1  
26603 Aurich

Zimmer Nr.  
016

Telefon  
(0 49 41) 12 - 0

Telefon-Durchwahl  
(0 49 41) - 12-3201

E-Mail  
losse@stadt.aurich.de

Internet  
www.aurich.de

Sprechzeiten  
Mo.-Mi. 8.00 - 15.30  
Do. 8.00 - 18.00  
Fr. 8.00 - 12.30

 Eingang  
Fischteichweg 10  
26603 Aurich



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen 32.1	(Bitte bei Zahlung angeben) Kassenzeichen	Aurich, den 01.08.2025
---------------------------------------	--	--	---------------------------

## Allgemeinverfügung der Stadt Aurich über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2025

Die Stadt Aurich erlässt gemäß § 11 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende Allgemeinverfügung über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2025 in Aurich:

### 1. Untersagung des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

In der Zeit von Freitag, 15.08.2025 bis Sonntag, 17.08.2025 ist das Konsumieren von Cannabis zu den in Nummer 2 näher definierten Zeiten im öffentlichen Raum in dem unter Nummer 3 definierten Bereich (Gelände des Stadtfestes) gemäß § 11 NPOG untersagt.

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot unter Nummer 1 gilt für folgende Zeiten:

Freitag, 15.08.2025, 12:00 Uhr bis Sonntag, 17.08.2025, 06:00 Uhr

### 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Konsumverbot von Cannabis nach Nummer 1 erstreckt sich über das gesamte Veranstaltungsgelände des Stadtfest. Dieses umfasst den gesamten Innenstadtring zwischen den Straßen Fischteichweg, Julianenburger Straße, Von-Jhering-Straße und Große Mühlenwallstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) entnommen werden. Diese ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### Bankverbindungen der Stadtkasse Aurich

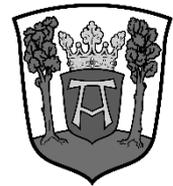
Sparkasse Aurich-Norden  
DE17 2835 0000 0000 090647  
BRLADE21ANO  
Steuer-Nr. 54/203/00237

Oldenburgische Landesbank  
DE33 2802 0050 8312 7167 00  
OLBODEH2XXX  
Ust-IDNR: DE811401484

Deutsche Bank  
DE70 2847 0091 0067 9910 00  
DEUTDEH284

Raiffeisen-Volksbank e.G.  
DE57 2856 2297 0405 1149 00  
GENODEF1UPL

Postbank Hannover  
DE80 2501 0030 0014 9223 01  
PBNKDEFF

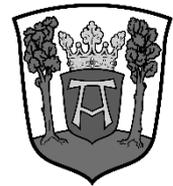


#### 4. Begründung:

Anlässlich des Auricher Stadtfestes 2025, in der Zeit vom 15.08. bis 17.08.2025, werden mehrere tausend Besucherinnen und Besucher in Aurich auf dem Veranstaltungsgelände erwartet. Das Publikum wird sich aus Menschen verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, darunter auch viele minderjährige Jugendliche. Aufgrund der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der o.g. Veranstaltung zu rechnen. Die Veranstaltung findet in der Auricher Fußgängerzone, sowie am Georgswall statt. Gemäß des § 5 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), wäre der Konsum von Cannabis in der Fußgängerzone lediglich bis 20 Uhr verboten. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung auch über 20 Uhr hinaus, erwirkt werden.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 11 NPOG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um Gefahren abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während des Stadtfestes ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotsgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, so dass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten. Zudem sind nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene. Das junge Gehirn befindet sich in einer wichtigen Umbauphase. Ein ständiges „Fluten“ mit THC stört die Reifeprozesse. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. Wenn Jugendliche regelmäßig Cannabis konsumieren, riskieren sie, dass sich ihre geistige Leistungsfähigkeit verringert. In Bezug auf den Jugendschutz besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen. Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis während des Stadtfestes wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen.

Bei der Einhaltung der gesetzlichen Ermessensgrenzen gilt es gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Ermessensentscheidung in Verbindung mit der daraus resultierenden Maßnahme muss zwingend geeignet, erforderlich und angemessen



sein. Das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Stadtfestes 2025 in Aurich ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, milderem Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen. Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken. Des Weiteren ist eine Maßnahme angemessen, wenn der durch die Maßnahme verhinderte Nachteil der Allgemeinheit größer ist, als der mit der Maßnahme verbundene Nachteil des Einzelnen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des GG folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Bedürfnis einzelner Personen nach Cannabis, sodass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Entscheidung über die getroffene Maßnahme in Form dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt wurde.

## **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung des unter Nummer 1 geschilderten Verbotes angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

## **6. Bekanntgabe:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 NVwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, elektronisch nach Maßgabe des § 55a VwGO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

## **Hinweise:**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.



## Anlage 1

